

# Aufsichtskonzept

**Havelschule Oranienburg**

- Stand 18.12.2025 -

## Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeine Bestimmungen .....	4
Warum muss eine Lehrkraft Aufsicht führen? .....	4
Warum gibt es eine Aufsichtspflicht? .....	4
Rechtsgrundlagen.....	4
Lage- und Gebäudepläne.....	6
Personenkreis .....	7
Räumlich .....	7
Zeitlich .....	8
Rechtliche Bestimmungen als Dienstpflicht.....	8
Wie sollte Aufsicht geführt werden?.....	8
Aktive Aufsichtsführung .....	8
Kontinuierliche Aufsichtsführung .....	8
Präventive Aufsichtsführung.....	9
Organisatorisches.....	9
Belehrungen .....	9
Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal .....	9
Eltern.....	9
.....	12
Schülerinnen und Schüler .....	12
Aufsichtszeiten der Lehrkräfte .....	13
Notfälle / Ausnahmesituationen .....	14
Optimierungen.....	15
Jährliche Evaluation des Aufsichtskonzepts.....	15
Anpassung an aktuelle Gegebenheiten .....	15
Schulung und Kommunikation .....	15
Umsetzung und Überwachung .....	15
Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches): .....	16

## Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung für die Bildung und das Wohlergehen unserer Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> und in dem Bestreben, eine sichere und förderliche Lernumgebung zu schaffen, haben wir, die Bildungseinrichtung Havelschule, dieses Aufsichtskonzept entwickelt. Dieses Dokument dient dazu, klare Richtlinien und Verfahren für die Aufsicht und Sicherheit an unserer Schule festzulegen und sicherzustellen, dass wir die bestmögliche Bildungserfahrung bieten.

Unsere Schule ist den höchsten pädagogischen Standards und der Sicherheit aller Mitglieder unserer Schulfamilie verpflichtet. Wir sind uns bewusst, dass die Beaufsichtigung der SuS nicht nur ihre physische Sicherheit gewährleisten, sondern auch ihre emotionalen und sozialen Bedürfnisse berücksichtigen muss. Daher ist dieses Aufsichtskonzept nicht nur ein Instrument zur Gewährleistung der physischen Sicherheit, sondern auch Ausdruck unserer Sorge um das Wohlergehen und die Entwicklung unserer SuS.

Wir erkennen an, dass die Aufsicht eine gemeinsame Verantwortung nicht nur der Lehrkräfte, sondern aller an unserer Schule Beteiligten ist - von den Eltern und Erziehungsberechtigten bis hin zu den SuS selbst. Dieses Aufsichtskonzept soll die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Beteiligten fördern und sicherstellen, dass alle wissen, wie sie ihren Teil zur Sicherheit und zum Wohlergehen unserer SuS beitragen können.

Wir verpflichten uns, dieses Aufsichtskonzept regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, um sicherzustellen, dass es den sich verändernden Bedürfnissen und Herausforderungen unserer Schule gerecht wird. Unser oberstes Ziel ist es, ein sicheres, unterstützendes und integratives Lernumfeld zu schaffen, in dem unsere SuS ihr volles Potenzial entfalten können.

Im Sinne dieses Leitbildes setzen wir uns für eine positive Schulkultur ein, die Werte wie Respekt, Verantwortung und Fürsorge füreinander fördert. Mit der Umsetzung dieser Grundsätze streben wir eine Bildungseinrichtung an, die nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch die persönliche und soziale Entwicklung unserer SuS fördert.

Die Havelschule verpflichtet sich, dieses Aufsichtskonzept mit Engagement und Sorgfalt umzusetzen, um die Sicherheit und das Wohlergehen unserer SuS zu gewährleisten. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine verantwortungsvolle Aufsicht und Fürsorge die Grundlage für eine erfolgreiche Erziehung ist.

---

<sup>1</sup> im Folgenden „SuS“ genannt

# Allgemeine Bestimmungen

## Warum muss eine Lehrkraft Aufsicht führen?

Die Aufgabe, Aufsicht über SuS zu führen ist eine Dienstpflicht (und zwar unabhängig davon, ob die Lehrkraft verbeamtet ist oder nicht). Das Brandenburgische Schulgesetz bestimmt dazu:

***"Zu den Unterrichts- und Erziehungspflichten der Lehrkräfte gehören die Aufsichtspflichten" (§ 67 BbgSchulG)***

Sie beruht zum einen auf dem grundsätzlichen Schutzbedürfnis Minderjähriger und zum anderen auf dem staatlichen Erziehungsauftrag, der die Schule verpflichtet,

- die ihr anvertrauten SuS vor vermeidbarem Schaden zu bewahren und
- zu verhindern, dass Dritte durch die SuS einen Schaden erleiden.

## Warum gibt es eine Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht über das jeweilige Kind bei den Personensorgeberechtigten Personen, § 1626 Abs. 1 BGB.

*(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). § 1626 BGB*

### **Eintritt in die schulische Aufsicht**

Beim Verlassen der eigenen Haustür sowie auf dem Schulweg unterliegt das Kind also noch der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten, regelmäßig also der Aufsicht der Eltern.

Beim Betreten des Schulgeländes allerdings geht die Aufsichtspflicht auf die Schule über. Die Aufsichtspflicht beginnt also grundsätzlich mit dem Beginn des individuellen Schultages der Schülerin oder des Schülers.

## Rechtsgrundlagen

Neben der Erteilung eines guten Unterrichts ist die Aufsicht über die SuS eine der originären Aufgaben jeder Lehrkraft Diese überaus wichtige Aufgabe kommt in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zum Ausdruck.

1. Schulgesetz des Landes Brandenburg
2. VV-Aufsicht vom 08.07.1996 mit Anlagen I – III
3. VV-Schulbetrieb vom 29.10.2010

Die Schule trägt eine besondere Verantwortung, die "Garantenstellung". Es besteht eine besondere Autoritäts- und Aufsichtsstellung. Die Schule garantiert die Sicherheit der ihr anvertrauten SuS.

Diese Verantwortung erfordert von allen Lehrkräften eine ständige Auseinandersetzung mit Fragen der Aufsicht. Eine "Ich-kenn-das-nicht"-Mentalität darf nicht entstehen. Verschiedene deutsche Gerichte haben hierzu Urteile gefällt.

**„Die Unkenntnis der beruflichen Rechtsvorschriften stellt ein Verschulden dar.“**

*(BGH, 1995)*

**„Nichtkenntnis bzw. Nichtbeachtung des eigenen Berufsrechts ist ein Dienstvergehen.“**

*(Beamtenrecht, Brbg. Landesbeamtengesetz)*

## Aufsichtsbereiche – Havelsschule

Stand: 24.11.25



### Legende

- 1 = Sportplatz
- 2 = Fußballplatz
- 1+2 = Ballplätze  
(nur 2. Hofpause)
- 3 = Hof Turnhalle
- 4 = Hof Rutsche
- 5 = Neubau
- 6 = Hof vorne
- 7 = Haus
- 8 = Essen

## Personenkreis

Eine wirksame Leitung und Aufsicht bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen ist von entscheidender Bedeutung, und das Ausmaß der Aufsicht hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein zentraler Aspekt bei der Festlegung des erforderlichen Aufsichtsniveaus ist der Personenkreis, für den die Aufsicht gelten soll. Hier sind mehrere Parameter von Bedeutung.

Zunächst spielt die **Anzahl** der SuS eine entscheidende Rolle. Je größer die Gruppe, desto intensiver muss die Aufsicht sein, damit alle SuS angemessen betreut werden können. Ebenso wichtig ist das **Alter** der Schüler. Jüngere SuS benötigen in der Regel eine engere Betreuung als ältere, da sie oft weniger eigenverantwortlich handeln können.

Die **persönliche Reife und Einsichtsfähigkeit** der SuS ist ein weiterer Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Reifere und verantwortungsbewusstere Schüler benötigen möglicherweise weniger Aufsicht als jüngere, die weniger Einsicht zeigen.

Die **Art des Unterrichts oder der Veranstaltung** ist ebenfalls ein entscheidender Faktor. Beispielsweise erfordern Exkursionen oder außerschulische Aktivitäten häufig ein höheres Maß an Beaufsichtigung, da sich die SuS außerhalb ihres gewohnten schulischen Umfelds befinden.

Auch die **örtliche Umgebung** spielt eine wichtige Rolle. Findet eine Veranstaltung an einem Ort mit besonderen Gefahrenpotenzialen statt, wie z.B. eine Baustelle auf dem Schulgelände oder ein Schulfest, das sich auf die Straße ausdehnt, ist eine verstärkte Aufsicht notwendig, um die Sicherheit der SuS zu gewährleisten.

Insgesamt ergibt sich das Maß der Aufsicht also aus einer sorgfältigen Abwägung dieser Parameter, um sicherzustellen, dass die SuS angemessen betreut und vor möglichen Gefahren geschützt werden. Die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse sollten dabei immer im Auge behalten werden, um die bestmögliche Aufsicht zu gewährleisten.

## Räumlich

Die erforderliche Aufsicht in der Havelschule hängt von verschiedenen Faktoren ab, die eng mit den örtlichen Gegebenheiten zusammenhängen. Diese Faktoren dienen als Leitlinien, um ein angemessenes Aufsichtsniveau zu gewährleisten.

Zunächst spielt das **Schulgebäude** eine entscheidende Rolle. Lehrkräfte und Schulpersonal sollten sicherstellen, dass die SuS in den Räumlichkeiten der Schule jederzeit angemessen beaufsichtigt werden. Dazu gehören nicht nur die Klassenräume, sondern auch Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume.

Auch das **Schulgelände** einschließlich der Sportplätze und Schwimmbäder bedarf einer besonders sorgfältigen Beaufsichtigung. Vor allem im **Schwimmunterricht** gelten besondere Verpflichtungen und Höchstgrenzen für die Anzahl der SuS (siehe VV-Aufsicht, Anlage 2). Diese sind unbedingt zu beachten. Eine jährliche Belehrung der Sport- und Schwimmlehrkräfte findet durch die Schulleitung statt (siehe Anlagen).

Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Bereich unmittelbar vor dem Schulgelände geschenkt werden. Hier ist es von großer Bedeutung, dass das Betreten und Verlassen der Schule geordnet und sicher abläuft. Dies dient nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Vermeidung von Konflikten und unerwünschtem Verhalten.

Insgesamt ergibt sich das Maß der Aufsicht aus einer sorgfältigen Abwägung dieser Parameter, wobei stets das Wohl der SuS im Mittelpunkt stehen sollte. Ein umfassendes Aufsichtskonzept,

das diese verschiedenen Bereiche abdeckt, ist für die Gewährleistung eines sicheren Lernumfelds von entscheidender Bedeutung.

## Zeitlich

Die Festlegung des angemessenen Maßes der Aufsicht in schulischen Kontexten ist von verschiedenen zeitlichen Gegebenheiten abhängig. Dabei spielt die Aufsicht **im Unterricht** eine zentrale Rolle. Es ist wichtig, dass während der Unterrichtsstunden eine kontinuierliche Beaufsichtigung der SuS gewährleistet ist, um ein sicheres und effektives Lernumfeld zu schaffen.

Neben dem Unterricht sind auch **die Pausen** von großer Bedeutung. Hier sollte eine angemessene Aufsicht sicherstellen, dass die Schüler sich frei bewegen können, ohne in Gefahr zu geraten. Ein **Zeitrahmen von etwa 15 Minuten** vor und nach dem Unterricht kann hierbei als Orientierung dienen, um die Aufsicht angemessen zu gestalten.

Des Weiteren sollte die Aufsicht nicht nur auf Pflichtveranstaltungen beschränkt sein, sondern auch bei freiwilliger Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gewährleistet sein. Dies trägt dazu bei, die Sicherheit und das Wohlbefinden der SuS während extracurricularen Aktivitäten zu gewährleisten.

Schließlich ist das Maß der Aufsicht für die **gesamte Dauer von Schulveranstaltungen** jeglicher Art von großer Bedeutung. Hierzu zählen nicht nur der reguläre Unterricht, sondern auch sportliche Events, kulturelle Aufführungen und andere schulische Aktivitäten. Die Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die SuS während dieser Veranstaltungen stets angemessen beaufsichtigt werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

## Rechtliche Bestimmungen als Dienstpflicht

### Wie sollte Aufsicht geführt werden?

#### Aktive Aufsichtsführung

Um aktive Aufsichtsführung zu gewährleisten, muss die zugeordnete Lehrkraft zunächst die ihr übertragenen Aufsichtspflichten aufmerksam und präsent wahrnehmen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da es in manchen Fällen erforderlich sein kann, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu minimieren. Darüber hinaus zeichnet sich aktive Aufsichtsführung durch tatsächliches Handeln aus, anstatt durch Untätigkeit. Das bloße Aussprechen von Anweisungen und Belehrungen seitens der Lehrkraft allein ist normalerweise nicht ausreichend. Die Lehrkraft trägt vielmehr die Verantwortung dafür sicherzustellen, dass die Vorschriften und Ermahnungen befolgt werden und, falls erforderlich, Verbote durchgesetzt werden.

#### Kontinuierliche Aufsichtsführung

Die kontinuierliche Aufsichtsführung bedeutet, dass SuS niemals das Gefühl haben dürfen, vollständig unbeaufsichtigt zu sein. Im Grunde genommen sollte die Aufsicht ohne Unterbrechung erfolgen. Natürlich gibt es im Laufe des Schultags Phasen, in denen SuS nicht direkt von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden. Dies kann zum Beispiel während des Übergangs vom Unterricht zur Pause der Fall sein. Dennoch müssen die SuS stets damit rechnen, dass die nächste Lehrkraft unverzüglich die Aufsicht übernimmt.

## Präventive Aufsichtsführung

Bei der präventiven Aufsichtsführung ist es von entscheidender Bedeutung, potenzielle Gefahren und mögliche Risiken für SuS sowie Dritte frühzeitig zu erkennen. Dies erfordert eine umfassende Informationsbeschaffung und eine vorausschauende Planung im Vorfeld. Eine Schlüsselfrage zur Kontrolle könnte lauten: Ist es höchstwahrscheinlich, dass die Situation ohne Schäden abläuft?

## Organisatorisches

### Belehrungen

Bei der Frage der Aufsicht ist die Aufklärung über das Thema eine wichtige Säule. Dies bezieht sich auf die Lehrkräfte, das Personal, die Eltern (Schulfahrten), aber auch auf die SuS.

#### Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal

Dieser Personenkreis wird regelmäßig (mindestens 3x jährlich) und bei Bedarf in Lehrerkonferenzen und Dienstbesprechungen über die Grundlagen der Aufsichtsführung informiert. Die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift dokumentiert.

#### Eltern

Auf der Elternkonferenz (Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen) werden Informationen zur Aufsichtsführung bekannt gegeben. Dabei spielen die Aufsichtsbereiche und der Aufsichtsplan für die Lehrkräfte eine besondere Rolle. Für die Klassen 4 - 6 erteilen die Eltern über das Datenheft (2x jährlich) die Erlaubnis, dass ihre Kinder bei vorzeitigem Unterrichtschluss allein nach Hause gehen dürfen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in allen Klassenbüchern auf Seite 125.

Bei Wandertagen und Schulausflügen (Klassenfahrten) werden die begleitenden Eltern gesondert informiert. Bei eintägigen Schulfahrten erfolgt dies durch eine schriftliche Belehrung, die schriftlich zur Kenntnis zu nehmen ist.

### **Belehrung begleitende Personen bei Schulfahrten (hier eintägige Wandertage)**

#### Grundlage:

*Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten-VV-SchulF) vom 13. Januar 2014*

#### Rechte:

- Mit der Beauftragung zur Begleitung durch den Schulleiter tritt bei Unfällen in Ausübung der Tätigkeit die Unfallkasse Brandenburg ein (Absicherung von Arbeitsunfall).
- Alle medizinischen Kosten, die aus dem Unfall resultieren, werden übernommen.

#### Pflichten:

- Pflicht zur ständigen Aufsichtsführung, besonders ...
  - im öffentlichen Straßenverkehr
  - in Verkehrsmitteln
  - bei besonders geplanten Vorhaben (z.B. Radwandern, Bootfahren, Schwimmen, ...)
    - beim Baden oder Schwimmen muss eine begleitende Person Rettungsschwimmer sein
    - Beachtung der VV-Aufsicht, Anlage 3 (als Anlage beigefügt)
- ständige Absprache der Aufsichtsführung mit der die Leitung der Schulfahrt innehabenden Lehrkraft
- Hinweis über augenscheinliche Mängel an Bussen an die leitende Lehrkraft
- kein Transport von Kindern in privaten Kfz ohne Genehmigung durch den Schulleiter
- Sofortmaßnahmen bei Vorfällen
  - bei eventuellen Unfällen – Pflicht zur Ersten Hilfe
  - sofortiges Organisieren von Hilfe (z.B. Notruf 112, Polizei 110, ...)
  - sofortige Information an die Schule über den Unfall oder über den besonderen Vorfall

gez. Bastian Zimmermann  
Schulleiter

Die o.g. Punkte zur Belehrung begleitender Personen bei Schulfahrten wurden von mir zur Kenntnis genommen.

Oranienburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Klassenfahrten (mehrtägige Schulfahrten) erfolgt vor Beginn der Fahrt eine ausführliche Einweisung aller Begleitpersonen einschließlich der Lehrkraft durch den Schulleiter. Hier wird insbesondere auf die Organisation und die Verantwortlichkeiten während der Klassenfahrt hingewiesen. Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Belehrung inkl. schriftlicher Kenntnisnahme durch Unterschrift.



### **Schriftliche Beauftragung und Belehrungspunkte für Begleitpersonen einer Schulfahrt (VV Schulfahrten)**

Zum Sachverhalt gelten weiterhin folgende schulische Veranstaltungen:

- Wandertage, Exkursionen und Klassenfahrten
- Fahrten und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Die **Leitung** der schulischen Veranstaltung übernimmt die/der **Klassenleiter\*in** oder eine andere beauftragte Lehrkraft.

Die **Begleitpersonen unterstützen** die Leiterin bei schulischen Veranstaltungen und übernehmen somit eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern.

#### **Folgende Punkte sind zu beachten:**

- Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht umfasst angemessene Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden.
- Die Anzahl, das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Kinder sowie die örtlichen Verhältnisse sind bei Festlegungen von Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen zur Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.
- Festlegungen erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft.
- Die körperliche Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme einzelner Kinder sind zu berücksichtigen.
- Beim Zurücklegen von Wegen geht die Begleitperson entweder in der Mitte der Wandergruppe oder am Ende. Mehrere Begleitpersonen verteilen sich gleichmäßig.
- Die Begleitperson hilft beim Überprüfen der Vollzähligkeit der Gruppe, die während einer Wanderung usw. öfter erfolgen muss.
- Die Begleitperson achtet auf verkehrsgerechtes Verhalten der Schüler\*innen und beachtet akustische und optische Signale (z.B. bei Gefahren, zum Sammeln, bei Straßenüberquerungen).
- Bei der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln steigt entweder die Leitung bzw. die Begleitperson als letzter ein und als erster aus und hilft bei Bedarf den Kindern. Anschließend wird die Schülerzahl überprüft.
- Bei einem Aufenthalt im Heim z.B. Jugendherberge sind die Begleitperson und die Leitung immer für die Kinder erreichbar (genaue Absprachen sind bei Abweichungen nötig).
- Die Begleitperson achtet mit darauf, dass die Schüler\*innen Fluchtwege, Notausgänge und das Verhalten im Notfall erläutert bekommen und die Gefahrenstellen im Haus kennen und gegebenenfalls melden.
- Bei einem Unfall sind die Regeln der 1. Hilfe anzuwenden.

### Pflichten:

- Pflicht zur ständigen Aufsichtsführung, besonders ...
  - im öffentlichen Straßenverkehr
  - in Verkehrsmitteln
  - bei besonders geplanten Vorhaben (z.B. Radwandern, Bootfahren, Schwimmen, ...)
    - beim Baden oder Schwimmen muss eine begleitende Person Rettungsschwimmer sein
    - Beachtung der VV-Aufsicht, Anlage 3 (als Anlage beigefügt)
- ständige Absprache der Aufsichtsführung mit der die Leitung der Schulfahrt innehabenen Lehrkraft
- Hinweis über augenscheinliche Mängel an Bussen an die leitende Lehrkraft
- kein Transport von Kindern in privaten Kfz ohne Genehmigung durch den Schulleiter
- Sofortmaßnahmen bei Vorfällen
  - bei eventuellen Unfällen – Pflicht zur Ersten Hilfe
  - sofortiges Organisieren von Hilfe (z.B. Notru 112, Polizei 110, ...)
  - sofortige Information an die Schule über den Unfall oder über den besonderen Vorfall

gez. Bastian Zimmermann  
Schulleiter

Die o.g. Punkte zur Belehrung begleitender Personen bei Schulfahrten wurden von mir zur Kenntnis genommen.

Oranienburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Schülerinnen und Schüler

Es gelten die Belehrungen, die im Klassenbuch auf den Seiten 114 - 116 eingetragen sind. Als Belehrung gilt, wenn die Klassen- und Fachlehrkräfte die Belehrung mit Datum unterschrieben haben. Fehlende SuS sind unbedingt nachzubelehren. Dies ist ebenfalls schriftlich im Klassenbuch zu dokumentieren.

Die Belehrung über die Aufsichtsbereiche und die Grenzen des Schulgeländes ist regelmäßig und bei Bedarf zu wiederholen.

## Aufsichtszeiten der Lehrkräfte

### **Rechtliche Grundlage: Ziffer 4 der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte**

Die vierte Bestimmung in den Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte betrifft den zeitlichen Umfang, in dem Lehrkräfte für Aufsichten vor, nach und während des Unterrichts in Anspruch genommen werden können. Diese Inanspruchnahme sollte im Durchschnitt eines Schuljahres 100 Minuten pro Woche nicht überschreiten. Es gibt jedoch Ausnahmen für Pausenaufsichten, die weniger als zehn Minuten dauern, sowie für Aufsichten im Klassenraum, wenn die Klasse entweder den Raum wechselt oder denselben Raum nicht verlässt und in der nächsten Stunde erneut von derselben Lehrkraft unterrichtet wird.

### **Relevanz für den Aufsichtsplan**

Die Regelung in Bestimmung 4 der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte ist als eine sogenannte Soll-Vorschrift zu verstehen. In den meisten üblichen Situationen besteht eine verbindliche Verpflichtung in Form einer Muss-Vorschrift, die befolgt werden muss. Es kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen begründet von dieser Regel abgewichen werden, insbesondere wenn es keine alternative Möglichkeit gibt, die Aufsicht ohne Überschreitung der 100-Minuten-Regelung aufrechtzuerhalten. Beachtet werden sollte dabei auch, dass Aufsichten von weniger als zehn Minuten von dieser Regelung unberührt bleiben.

Es ist darüber hinaus von Bedeutung, klare Regelungen für den Fall zu etablieren, in dem die für die Aufsicht vorgesehene Lehrkraft nicht verfügbar ist oder sich kurzfristig krankmeldet.

## Notfälle / Ausnahmesituationen

Im Schulalltag kann es zu Situationen kommen, die zu einem Aufsichtsnotfall kommen. Hierbei handelt es sich um Gegebenheiten, in denen die Lehrkraft außerplanmäßig z.B. den Unterricht verlassen muss (Unwohlsein). Vergessene Arbeitsmittel oder andere organisatorische Dinge sind hier nicht mit eingeschlossen. Sollte es zu einem o.g. Notfall kommen, sind nachfolgende Maßnahmen unbedingt zu treffen.

Veranschaulichendes Beispiel: spontanes Unwohlsein / Übelkeit bei der Aufsichtsperson im Kunstunterricht bei der Linolschnitttechnik:

1. **Info:** Die Aufsichtsperson informiert die SuS über ihre/seine bevorstehende Abwesenheit.  
**Konkret** z.B. im Kunstunterricht beim Linolschnitt: „...ich muss kurz den Unterrichtsraum verlassen, denkt noch einmal daran, die Werkzeuge, mit denen ihr arbeitet, sind scharf...“
2. **Weisung:** Die Aufsichtsperson erteilt klare Verhaltensanweisungen an die SuS.  
**Konkret** z.B.: „...alle legen die Linolschnittmesser jetzt sofort aus der Hand auf den Tisch!“
3. **Verbot:** Potenziell gefährliche Handlungen werden untersagt bzw. eindeutig verboten.  
**Konkret** z.B.: „...NIEMAND fasst die Messer und Werkzeuge an, bevor ich nicht wieder im Raum bin...“
4. **Übertragung:** Die Aufsicht wird auf eine andere Person übertragen, z.B. Lehrkraft in der Nachbarklasse oder zwei SuS.  
**Konkret** z.B.: „... Max und Sophia, ihr beide seid Klassensprecher und habt – bis ich wieder da bin – die Aufsicht über die Klasse. Wenn es ein Problem gibt, geht einer von euch direkt in Sekretariat oder zu einer anderen Lehrkraft und informiert darüber oder holt Hilfe...“
5. **Ankündigung:** Es wird angekündigt, dass gleich jemand kommt bzw. man selbst gleich wieder da ist – auch wenn dies eventuell gar nicht möglich ist. Hierdurch entsteht bei den SuS ein höherer Grad „sich nicht gänzlich unbeaufsichtigt zu fühlen“ als wenn die Behauptung unterlassen wird.  
**Konkret** z.B.: „...die Tür zum Klassenzimmer bleibt geöffnet Auf meinem Weg nach unten gebe ich jemandem Bescheid – es wird gleich jemand zu euch kommen!“



Quelle der Abbildung: Aktuelles Schulrecht Herbst ([www.aktuelles-schulrecht.de](http://www.aktuelles-schulrecht.de))

## Optimierungen

Die kontinuierliche Verbesserung und Anpassung unseres Aufsichtskonzepts für die Grundschule sind von größter Bedeutung, um sicherzustellen, dass wir stets den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen unserer SuS und deren Eltern gerecht werden. Jährliche Evaluationen und Aktualisierungen des Konzepts sind daher integraler Bestandteil unserer Qualitätskontrolle und unseres Engagements für eine sichere und gesunde Lernumgebung. Im Folgenden werden die Schritte und Verfahren zur Durchführung dieser Optimierungen erläutert:

### Jährliche Evaluation des Aufsichtskonzepts

Eine festgelegte Kommission, bestehend aus Schulleitung, Lehrern, Elternvertretern und ggf. externen Experten (Sicherheitsbeauftragter des Schulträgers), wird jährlich zusammenkommen, um das Aufsichtskonzept kritisch zu überprüfen. Diese Evaluation wird auf strukturierten Beobachtungen, Feedback von Lehrkräften und Eltern, sowie auf statistischen Daten basieren, um Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Eine schriftliche Dokumentation der Evaluationsergebnisse wird erstellt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

### Anpassung an aktuelle Gegebenheiten

Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden notwendige Anpassungen und Verbesserungen am Aufsichtskonzept vorgenommen. Diese Anpassungen sind darauf ausgerichtet, die Sicherheit und das Wohlbefinden der SuS weiter zu gewährleisten. Bei der Aktualisierung des Konzepts werden bestehende Sicherheitsrichtlinien überprüft und gegebenenfalls erweitert, um aktuellen Entwicklungen und Bedrohungen gerecht zu werden. Das überarbeitete Konzept wird mit den Lehrkräften, der Eltern- und Schulkonferenz und anderen relevanten Interessengruppen besprochen, um ihr Feedback und ihre Perspektiven zu berücksichtigen.

### Schulung und Kommunikation

Belehrungen der Lehrkräfte und aller SuS sind ein wichtiger Bestandteil unserer Optimierungsstrategie. Wir gewährleisten, dass alle Beteiligten über die neuesten Entwicklungen und Anforderungen im Aufsichtsbereich informiert sind. Die Kommunikation mit den Eltern und SuS ist von hoher Bedeutung. Wir informieren sie über Änderungen im Konzept und bieten ihnen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der Gestaltung und Überprüfung des Aufsichtskonzepts.

### Umsetzung und Überwachung

Die Umsetzung der überarbeiteten Konzepte wird überwacht, um sicherzustellen, dass die neuen Maßnahmen ordnungsgemäß implementiert werden und die angestrebten Verbesserungen erzielt werden. Regelmäßige Überprüfungen sind Teil dieses Prozesses, um die Wirksamkeit der Änderungen zu bewerten und gegebenenfalls weitere Optimierungen vorzunehmen. Durch diesen strukturierten Ansatz zur jährlichen Evaluation und Anpassung unseres Aufsichtskonzepts stellen wir sicher, dass wir immer auf dem neuesten Stand der Sicherheitspraktiken und -standards sind, um unseren SuS eine sichere und gesunde Lernumgebung zu bieten. Wir sind offen für kontinuierliche Verbesserungen und bemühen uns, die Rückmeldungen und Bedürfnisse aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen, um das bestmögliche Aufsichtsergebnis zu gewährleisten.

### Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.